

**Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von
Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen**

Vom 23. September 2003 (Stand 1. August 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf § 8 Abs. 3 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995¹⁾, folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1. *Geltungsbereich*

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Entlohnung der Aushilfen und Stellvertretungen an den Schulen des Kantons Basel-Stadt.

§ 2. *Definitionen*

¹⁾ Aushilfen werden gemäss § 96 des Schulgesetzes eingestellt, wenn eine freigewordene oder neu geschaffene Stelle nicht mit einer Lehrperson besetzt werden kann, welche ein für die Stufe und Schulart entsprechendes Lehrdiplom erworben hat.

§ 3.

¹⁾ Stellvertretungen werden gemäss § 97 Schulgesetz eingesetzt bei Erkrankungen von Lehrpersonen oder falls aus anderen Gründen der Unterricht eingestellt werden müsste.

§ 4. *Entscheid*

¹⁾ Über die Einreihung von Aushilfen und Stellvertretungen, die durch diese Verordnung nicht erfasst werden, entscheidet abschliessend das Erziehungsdepartement auf Antrag der Anstellungsbehörde.

¹⁾ SG [164.100](#).

II. Aushilfen

§ 5. *Löhne von Lehrpersonen mit fehlender / unvollständiger Ausbildung an Schulen für Allgemeinbildung*

¹ Die als Aushilfen angestellten Lehrpersonen werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand mit einem Lohn, der maximal 5 Lohnklassen (LK) unter der Ziel-Lohnklasse liegt, eingereiht:

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
Kindergarten	– ohne Lehrdiplom	LK 10
Kindergarten mit heilpädagogischem Auftrag	– Kindergarten-Lehrperson ohne Diplom für Heilpädagogik in Vorschulbereich	LK 12
Primarschule	– ohne Lehrdiplom	LK 11
	– Lehrdiplom Kindergarten/Primarschulunterstufe (Basisstufen-Lehrperson) in der 1. bis 4. Primarklasse	LK 13
	– Unterricht in Textilarbeit und Werken ohne Lehrdiplom	LK 11
– Orientierungs- und Weiterbildungsschule I, Schule für Brückenangebote (SBA) – ohne Lehrdiplom	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss, ohne Universitäts- oder Berufsabschluss	LK 12
	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss, mit Universitäts- oder Berufsabschluss	LK 13
	– Unterricht in Textilarbeit und Werken oder Hauswirtschaft ohne Lehrdiplom	LK 11
	– Lehrdiplom als Primarschullehrperson	LK 15

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
	– fachwissenschaftlicher Abschluss für die Sekundarstufe I (SLA I) – Ausbildung in 3 Fächern	LK 14
	– Sportunterricht ohne Lehrdiplom	LK 11
Obere Schulen	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss, ohne Universitäts- oder Berufsabschluss	LK 13
	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss, mit Universitäts- oder Berufsabschluss	LK 14
	– fachwissenschaftlicher Abschluss (Lizentiat, Diplom, Master) für die Sekundarstufe II (SLA II, HLA) – Ausbildung in	
	– zwei Fächern	LK 16
	– einem Fach	LK 15
	– Lehrdiplom SLA I (zusätzlich Stufenkorrektur für fehlende Ausbildung im A2)	LK 17
	– Sportunterricht mit dem Eidg. Turn- und Sportlehrer/innen – Diplom 1	LK 15
	– Sportunterricht ohne Lehrdiplom	LK 12
Kleinklassen Primarstufe	– ohne Lehrdiplom	LK 12

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
	– Lehrdiplom für die Primarstufe ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik (SHP-Diplom)	LK 14
Kleinklassen OS/WBS-Stufe	– ohne Lehrdiplom	LK 13
	– Lehrdiplom für die Primarstufe mit SHP-Diplom	LK 17
	– Lehrdiplom SLA I ohne SHP-Diplom auf OS/WBS-Stufe	LK 16
Heim- und Sonderschulen	– Lehrdiplom für die Primarstufe ohne SHP-Diplom	LK 15
	– Kindergarten-Lehrperson ohne Diplom für Heilpädagogik im Vorschulbereich	LK 12
	– ohne Diplom für allgemeinbildenden Unterricht	LK 12

§ 6. *Löhne von Lehrpersonen mit fehlender / unvollständiger Ausbildung an Berufsschulen*

¹ Die als Aushilfen angestellten Lehrpersonen im Allgemeinbildenden Unterricht an den Berufsschulen werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand mit einem Lohn, der maximal 5 LK unter der Ziel-LK liegt, eingereiht:

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
Niveau Berufslehre	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss	LK 13
	– fachwissenschaftlicher Abschluss für die Sekundarstufe I (SLA I) – Ausbildung in 3 Fächern	LK 15

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
	– fachwissenschaftlicher Abschluss (Lizentiat, Diplom, Master) für die Sekundarstufe II (SLA II, HLA) – Ausbildung in 2 Fächern	LK 15
	– Sportunterricht mit Eidg. Turn- und Sportlehrer/innen-Diplom 1	LK 15
	– Primarschul-Lehrperson, in Ausbildung zur Berufsschul-Lehrperson	LK 15
Niveau Berufsmaturität	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss	LK 13
	– fachwissenschaftlicher Abschluss (Lizentiat, Diplom, Master) für die Sekundarstufe II (SLA II, HLA) – Ausbildung in 2 Fächern	LK 16
	– Lehrdiplom SLA I (zusätzlich Stufenkorrektur für fehlende Ausbildung im A2)	LK 17
Niveau Tertiärstufe	– ohne Lehrdiplom und fachwissenschaftlichen Abschluss	LK 13
	– fachwissenschaftlicher Abschluss (Lizentiat, Diplom, Master) für die Sekundarstufe II (SLA II, HLA) – Ausbildung in 2 Fächern	LK 16

Schulstufe	Ausbildung der Aushilfe	
	– fachwissenschaftlicher Abschluss für die Sekundarstufe I (SLA I) – Ausbildung in 3 Fächern	LK 16
	– Lehrdiplom SLA I (zusätzlich Stufenkorrektur für fehlende Ausbildung im A2)	LK 17

§ 7.

¹ Die an Berufsschulen als Aushilfen für berufskundlichen Unterricht angestellten Personen werden entsprechend ihrer Ausbildung analog den Lehrpersonen im berufskundlichen Unterricht eingereicht, mit Stufenkorrektur bei fehlender pädagogischer Qualifikation.

§ 8. *Stufenanstieg*

¹ Der Stufenanstieg erfolgt gemäss den Bestimmungen des Lohngesetzes.

² Die Berechnung der Stufe erfolgt ab Stufe 0A.

³ Nach Abschluss eines anerkannten Diploms wird die Stufe neu berechnet.

III. Stellvertretungen

§ 9. *Stellvertreter, Stellvertreterinnen im Monatslohn*

¹ Die als Stellvertreter und Stellvertreterinnen angestellten Lehrpersonen werden wie die Aushilfen eingereicht, sofern die Ausbildung fehlt oder unvollständig ist.

§ 10. *Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Stundenlohn*

¹ Für die Ansätze pro Stunde der als Stellvertretungen angestellten Lehrpersonen gelten die gleichen Lohnklassen wie für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Monatslohn. Der Ansatz pro Stunde bezieht sich auf eine Lektion à 45 Minuten.

² Massgebend für die Ermittlung des Stundenansatzes ist die festgelegte Pflichtlektionenzahl der auszuübenden Funktion.

§ 11.

¹ Der Ansatz pro Lektion für Stellvertretungen mit fehlender / unvollständiger Ausbildung entspricht der Stufe 0A in der entsprechenden Lohnklasse.

§ 12.

¹ Die Ansätze pro Lektion für Stellvertretungen von Lehrpersonen mit anerkannter, vollständiger Ausbildung werden auf Grund der Bruttolöhne der Funktionseinreihung gemäss nachfolgender Tabelle berechnet:

	Kindergarten / Primar	Sek I	Sek II
Bis zum 24. Altersjahr	Stufe B	–	–
Ab 25. Altersjahr	Stufe C	Stufe B	Stufe A
Ab 29. Altersjahr	Stufe 2	Stufe C	Stufe B
Ab 33. Altersjahr	Stufe 5	Stufe 2	Stufe 3
Ab 37. Altersjahr	Stufe 8	Stufe 5	Stufe 4
Ab 41. Altersjahr	Stufe 11	Stufe 8	Stufe 7
Ab 45. Altersjahr	Stufe 13	Stufe 11	Stufe 10

² Der höhere Ansatz gilt ab dem Kalenderjahr, in dem das oben erwähnte Alter vollendet wird.

³ Der berechnete Ansatz pro Lektion orientiert sich am entsprechenden Stundenansatz für die gleiche Lohnklasse und Stufe. Der berechnete Ansatz pro Stunde umfasst die Unterrichtszeit sowie deren Vorund Nachbereitung.

IV. Übergangsbestimmung

§ 13.

¹ Für alle Personen, welche vor Wirksamwerden dieser Verordnung dem Geltungsbereich der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne für Vikare mit festem Pensum ohne Lehrerdiplom sowie Festlegung der Ansätze für freie Vikare vom 19. April 1971 unterstanden, gilt der frankenmässige Besitzstand.

² Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Personen, welche vor Wirksamwerden dieser Verordnung im Stundenlohn entlöhnt wurden. ²⁾

V. Aufhebung von Erlassen

§ 14.

¹ Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne für Vikare mit festem Pensum ohne Lehrerdiplom sowie Festlegung der Ansätze für freie Vikare vom 19. April 1971 aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den 1. August 2003 wirksam. ³⁾

²⁾ § 13 Abs. 2 beigelegt durch RRB vom 17.2.2004 (wirksam seit 1.8.2003, publiziert am 21.2.2004).

³⁾ Publiziert am 27.9.2003.